

KUNDMACHUNG VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Trofaiach als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159 idgF zuständige Behörde, ordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 44 Abs. 1 leg. cit. StVO, zwecks Benützung öffentlicher Parkplätze (genaue Örtlichkeit siehe beiliegender und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildender Plan), am **07.05.2024, in der Zeit von 07:30 bis 14:00 Uhr**, folgende straßenpolizeiliche Maßnahme an:

**Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel
„ausgenommen Fahrzeuge Veranstaltungsteilnehmer der Raiffeisenbank Leoben-Bruck“
(genaue Örtlichkeit siehe beiliegender Lageplan)**

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO tritt diese Verordnung mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Sachbearbeiter:

(Bernhard Passeil)



Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Stadtgemeinde Trofaiach
 Referat Bauen
 Maßstab 1:600
 Datum 15.04.2024